

Aufgrund von Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499 – Bay RS 2129-1-1- U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 335) erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren der Gemeinde Spiegelau:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01. November bis 31. März zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Spiegelau, den 12.04.2005

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung liegt in der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau, Zimmer Nr. 5, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.04.2005 angeheftet und am 02.05.2005 wieder entfernt.

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch

1. Bürgermeister